

Der Träger des Pflegedienstes:

Name und Anschrift Des Trägers

und

die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse-KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen im Einvernehmen mit dem für die Einrichtung zuständigen Träger der Sozialhilfe folgenden

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Dieser Vertrag gilt für Sachleistungen an Pflegebedürftige, die in ihrem Haushalt oder einem anderen Haushalt, in den sie aufgenommen sind, ambulant durch:

Name und Anschrift des Pflegedienstes IK Nummer

gepflegt werden.

- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten, die ambulante pflegerische Versorgung von Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

§ 2 Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches, Wahlrecht des Pflegebedürftigen

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst folgendes Versorgungsgebiet:

- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt den Abschluss von weiteren Versorgungsverträgen mit anderen Pflegediensten zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Pflegebedürftige ist in der Wahl des Pflegedienstes frei.

Auswählen: zwischen

- 1. Tarif oder Kirchen-AVR
- 2. Tarif oder Kirchen-AVR Anwender ohne einen eigenen Vertrag
- 3. Durchschnittsanwender

Passende Passage bitte auswählen:
Tarifanwender:

§ 3 Tariftreue

Der Pflegedienst ist gem. § 72 Abs. 3a SGB XI an den Tarifvertrag/ die kirchliche Arbeitsrechtsregelung

Name: «Tarifvertragsname»
Typus: «VertragstypusText»
mit den Tarifvertragsparteien
«**Tarifpartei_Arbeitgeber**» sowie
«**Tarifpartei_Gewerkschaft**»
und dem räumlichen Geltungsbereich
„«**Geltungsbereich_Bundeslaenderliste_Text**»“

gebunden und zahlt ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, Gehälter, die in diesem Tarifvertrag oder der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung vereinbart sind.

§ 3a Mitteilungspflichten

- (1) Gemäß § 72 Abs. 3e SGB XI ist der Träger des Pflegedienstes verpflichtet, dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen bis zum Ablauf des 30. September jeden Jahres mitzuteilen:
1. an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen der Pflegedienst gebunden ist,
 2. Angaben über die sich aus diesen Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergebende am 1. September des Jahres gezahlte Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, soweit diese Angaben zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3a und 3b SGB XI oder zur Ermittlung des oder der regional üblichen Entlohnungsniveaus sowie der regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge nach § 82c Abs. 2 Satz 2 SGB XI erforderlich sind.

Der Mitteilung ist die jeweils am 1. September des Jahres geltende durchgeschriebene Fassung des mitgeteilten Tarifvertrags oder der mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beizufügen.

- (2) Tritt nach der Mitteilung nach Absatz 1 eine Änderung im Hinblick auf die Wirksamkeit oder den Inhalt des mitgeteilten Tarifvertrags oder der mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ein, hat der Träger des Pflegedienstes dem federführenden Landesverband der Pflegekassen diese Änderung unverzüglich mitzuteilen und dem federführenden Landesverband der Pflegekassen unverzüglich die aktuelle, durchgeschriebene Fassung des geänderten Tarifvertrags oder der geänderten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gemäß § 4 Abs. 5 der Zulassungs-Richtlinien zu übermitteln.

§ 3b Verfahrens- und Prüfgrundsätze

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 3a, 3b und 3e Satz 1 Nr. 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 3d Satz 2 oder Abs. 3e SGB XI bestimmt sich nach den Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) vom 24.01.2022 - in der jeweils gültigen Fassung.

Tarif- oder Kirchen-AVR ohne einen eigenen Vertrag

§ 3 Entlohnung

Der Pflegedienst zahlt ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung, welche die Höhe des von ihr als maßgebend im Sinne von § 72 Absatz 3d SGB XI mitgeteilten Tarifvertragswerks gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie nach § 72 Abs. 3c SGB XI oder der entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

Name: Tarifvertragsname

in der jeweiligen aktuellen Fassung nicht unterschreitet.

§ 3a Erhöhung des regional üblichen Entlohnungsniveaus

Tritt eine Änderung im Hinblick auf die in dem in § 3a aufgeführten Tarifvertrag oder der kirchenarbeitsrechtlichen Regelung vereinbarte Entlohnung ein, hat der Pflegedienst die von ihr gezahlte Entlohnung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die jeweilige Änderung nach § 82c Abs.

5 SGB XI veröffentlicht wurde, dem federführenden Landesverband anzuzeigen und entsprechend anzupassen.

§ 3b Verfahrens- und Prüfgrundsätze

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 3a, 3b und 3e Satz 1 Nr. 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 3d Satz 2 oder Abs. 3e SGB XI bestimmt sich nach den Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) nach 24.01.2022 - in der jeweils gültigen Fassung.

Durchschnittsanwender

§ 3 Entlohnung

Der Pflegedienst zahlt seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, den in § 82c Abs. 2 Satz 4 SGB XI genannten drei Qualifikationsgruppen

- a) Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung
- b) Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung
- c) Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung

jeweils im Durchschnitt eine Entlohnung in Geld, die in der Summe der Entlohnungsbestandteile (Grundlohn, regelmäßige Jahressonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, pflegetypische Zulagen sowie Zuschläge und den Lohn für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft) die Höhe des jeweiligen regional üblichen Entgeltniveaus nach § 82c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XI für die betreffende Qualifikationsgruppe einerseits und andererseits nach § 82 c Abs. 2 Nr.3 SGB XI in die Höhe des regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, im Durchschnitt gezahlt werden, in jeweils der veröffentlichten Höhe nach § 82c Abs. 5 SGB XI, nicht unterschreitet.

§ 3a Erhöhung der regional üblichen Entlohnungsniveaus

Erhöhen sich die nach § 82c Abs. 5 SGB XI veröffentlichten regional üblichen Entlohnungsniveaus nach § 82c Abs. 2 S.2 Nr.2 SGB XI oder die nach § 82 c Abs.5 SGB XI veröffentlichten regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge nach § 82c Abs. 2 Nr.3 SGB XI, zahlt der Pflegedienst seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung für Pflegebedürftige erbringen, die höhere Entlohnung im Zeitraum ab dem 01. Dezember 2022 spätestens ab dem 01. Februar 2023, nach dem 01. Februar 2023 jeweils spätestens ab dem 01. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung der Werte nach § 82c Abs. 5 SGB XI folgt.

§ 3b Verfahrens- und Prüfgrundsätze

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 3a, 3b und 3e Satz 1 Nr. 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 3d Satz 2 oder Abs. 3e SGB XI bestimmt sich nach den Richtlinien des

§ 4 Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse gemäß den Vorschriften des SGB XI einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will.
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht ablehnen. Dies gilt nicht, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Leistungserbringung unzumutbar machen. Eine Beschränkung auf die Versorgung pflegebedürftiger Personen bestimmter Pflegegrade ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen, deren Versorgung er übernommen hat, mit Pflegeleistungen zu jeder Tageszeit, bei Tag und Nacht einschl. an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Ambulante Pflegedienste können mit anderen Leistungserbringern bzw. Leistungserbringerguppen kooperieren bzw. zusammenarbeiten. Mit Einwilligung des Pflegebedürftigen können Leistungen durch Kooperationspartner erbracht werden. Dies setzt eine rechtzeitige Information des Pflegebedürftigen über leistungsrelevante Daten des Kooperationspartners und über Art und Umfang der Leistungserbringung des Kooperationspartners voraus. Die Qualitätsverantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners bleibt beim ambulanten Pflegedienst. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für Leistungen, die vom ambulanten Pflegedienst selbst, d. h. durch das Personal des ambulanten Pflegedienstes erbracht werden. Für Leistungen, die von Leistungserbringern erbracht werden, die nicht im Besitz gültiger Versorgungsverträge nach den §§ 71 Abs. 1a, 72 SGB XI sind, besteht kein Vergütungsanspruch nach diesem Vertrag.
- (5) Der anspruchsberechtigte Versicherte muss in geeigneter Weise informiert werden, wenn Leistungen durch Kooperationspartner erbracht werden. Der Versicherte ist in diesem Zusammenhang vollständig über die Kosten insbesondere über entstehende Mehrkosten zu informieren.
- (6) Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung richtet der Pflegedienst ein Rufbereitschaftssystem ein. Dies kann auch durch Beteiligung an regionalen Kooperationen mit anderen Einrichtungen, insbesondere durch den Anschluss an ein bestehendes oder zu organisierendes Notrufsystem erfolgen. Werden Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen abgeschlossen, sind diese unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen vorzulegen. Die Kooperationsvereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen.
- (7) Sofern weitere Niederlassungen von einem Pflegedienst innerhalb oder außerhalb des in § 2 Abs. 1 festgelegten Einzugsbereiches gegründet werden, ist für diese Pflegedienste ein eigener Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu schließen.
- (8) Eine Beschäftigung von freien Mitarbeitern zur Erfüllung des Versorgungsauftrages im Sinne des § 1 Abs.1 dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

§ 5 Inanspruchnahmegarantie

Mit dem Abschluss dieses Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie verbunden.

§ 6 Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung

Zu den Leistungen im Sinne der Pflegeversicherung gehören Hilfen in den Bereichen:

- Körperpflege,
- Ernährung,
- Mobilität,
- Hauswirtschaftliche Versorgung

Näheres hierzu regelt der § 1 des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Pflegeeinsätze

- (1) Die Pflegedienste führen Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch. Der Pflegebedürftige beauftragt hierzu einen Pflegedienst seiner Wahl.
- (2) Die häusliche Pflegesituation und die Durchführung des Hausbesuches dokumentiert der Pflegedienst in einem Kurzbericht, der dem Pflegebedürftigen auszuhändigen ist (Anlage).

§ 8 Rahmenverträge und Qualitätssicherung

Die Regelungen des hessischen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI bzw. die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gemäß § 113 SGB XI sind Bestandteil dieses Versorgungsvertrages. Der Pflegedienst führt nach diesen Maßgaben einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement ein und entwickelt es weiter. Ferner verpflichtet sich der Pflegedienst, die getroffenen Vereinbarungen zu Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einzuhalten und alle Expertenstandards nach § 113a SGB XI anzuwenden und eine ordnungsgemäße Durchführung von Qualitätsprüfungen zu ermöglichen.

§ 9 Versicherungen

Der Pflegedienst verpflichtet sich, die nachstehend genannten Mindestvoraussetzungen zu gewährleisten:

- Nachweis einer Versicherungsbestätigung über eine Betriebshaftpflichtversicherung von mindestens € 100.000 für Sachschäden, € 2.000.000 für Personenschäden und € 25.000 für Vermögensschäden je Versicherungsjahr.

§ 10 Strukturhebungsbogen, Mitteilungen

Der Pflegedienst hat einen Strukturhebungsbogen in der von den Vertragsparteien vereinbarten Fassung auszufüllen. Veränderungen und Ergänzungen sind in dem im § 10 Abs. 2 des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vereinbarten Umfang dem federführenden Landesverband und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.

§ 11 Wirtschaftliche Selbständigkeit des Pflegedienstes

Der Pflegedienst verpflichtet sich, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pflegebuchführungsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI das Rechnungswesen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu organisieren, es sei denn, er kann von den in der Pflegebuchführungsverordnung genannten Freistellungsklauseln Gebrauch machen. In diesen Fällen hat er die ambulanten Pflegeleistungen nach dem SGB XI gesondert zu erfassen.

§ 12 Leitende Pflegefachkraft

- (1) Der Pflegedienst stellt sicher, dass die Pflege unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 und 3 SGB XI erfolgt.
- (2) Der Träger des Pflegedienstes weist dem federführenden Landesverband der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach. Soweit dies zur Beurteilung der Qualität der Leistungen erforderlich ist, weist der Träger des Pflegedienstes auf Verlangen eines Landesverbandes der Pflegekassen auch die fachliche Eignung der anderen Pflegekräfte nach.

§ 13 Vermittlungsverbot

Die Annahme von Pflegeaufträgen zum Zwecke der Weitergabe (Vermittlung) an Dritte gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig.

§ 14 Vertragsverstöße

- (1) Handelt ein Vertragspartner entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages, kann vom jeweils anderen Vertragspartner Abhilfe bzw. Unterlassung verlangt werden; die Aufforderung bedarf der Schriftform. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (2) Setzt ein Vertragspartner seine Vertragsverstöße trotz des Verfahrens nach Abs.1 fort oder handelt in schwerwiegendem Maße gegen die Bestimmungen des Vertrages, so kann der Versorgungsvertrag ihm gegenüber mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden.
- (3) Als schwerwiegende Vertragsverstöße gelten insbesondere:
 - Verstöße gemäß § 74 Abs. 2 SGB XI
 - Verstöße gegen §§ 3, 3a und/ oder 13 dieses Vertrages
 - schwere Verstöße gegen § 10 dieses Vertrages
 - Pflichtverletzungen, aufgrund derer eine Schädigung des Pflegebedürftigen an Leib, Leben sowie die Verletzung seiner vermögenswerten Rechte eintritt.

§ 15 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung.

§ 16 Abrechnung

Die Abrechnung und Zahlungsweise der Leistungen richtet sich nach dem hessischen Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den entsprechenden Regelungen des § 14 dieses Vertrages.
- (2) Bei maßgeblichen Änderungen der Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse innerhalb des Pflegedienstes ist Einvernehmen über die Fortgeltung dieses Versorgungsvertrages herzustellen.
- (3) Eine maßgebliche Änderung der Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse liegt vor, wenn ein Dritter nach der Änderung innerhalb des Pflegedienstes einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke des Pflegedienstes ausüben kann. Ein maßgeblicher Einfluss kann ausgeübt werden, wenn der Dritte aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen Entscheidungen innerhalb des Pflegedienstes beeinflussen, d.h. treffen oder verhindern kann.
- (4) Liegt keine maßgebliche Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse vor, sind die Vertragspartner über die Änderung schriftlich zu informieren.

§ 18 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Pflegedienst hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Pflegedienst verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Pflegebedürftigen (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Pflegedienst ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht

reicht über das Vertragsende hinaus.

- (6) Trotz bestehender Schweigepflichten können die Pflegedienste Angaben gegenüber dem Medizinischen Dienst (MD) machen soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 276 SGB V) erforderlich sind. Das Gleiche gilt, soweit die leistungspflichtigen Pflegekassen ihre gesetzlichen Aufgaben nach § 104 SGB XI sowie die leistungspflichtigen Krankenkassen ihre gesetzlichen Aufgaben nach § 302 SGB V erfüllen.
- (7) Für Pflegedienste in konfessioneller Trägerschaft gelten die jeweiligen Regelungen der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, soweit sie im Einklang mit der EU-DSGVO sind.
- (8) Verstöße gegen das Datenschutzrecht bzw. Sozialdatenschutzrecht nach den §§ 85 und 85a SGB X, der §§ 42 oder 43 BDSG sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften können mit einer Geldbuße, Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden. Auch kann eine strafbewehrte Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften (insbesondere § 203 StGB) vorliegen.

§ 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Träger des Pflegedienstes:

Name und Anschrift

Datum

Unterschrift

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

handelnd in Vollmacht für

- **AOK- Die Gesundheitskasse in Hessen**
- **BKK Landesverband Süd**
- **IKK classic**
- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- **KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt**

Datum

Unterschrift

Zusatzvereinbarung

Hiermit bestätigen wir, dass uns der Inhalt sowie die Verbindlichkeit des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI (insbesondere die für unsere Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften) bekannt sind.

Datum und Unterschrift
Verantwortliche Pflegefachkraft
(NAME)

Datum und Unterschrift
Stellvertretende verantwortliche
Pflegefachkraft
(NAME)